

Deutscher Keglerbund Classic e.V.



Schiedsrichter- ordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Allgemeines	3
3. Organ	4
4. Arbeitsgruppe Schiedsrichter im DKBC	4
5. Wahlen	4
6. Aufgaben des Referenten Schiedsrichterwesen	4
7. Aus- und Fortbildung	5
8. Prüfung	5
9. Leistungsklassen	5
10. Schiedsrichterausweis	5
11. Einsatz von Schiedsrichtern	6
12. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters	7
13. Beobachtung	8
14. Rechtsprechung	8
15. Finanzen	9
16. Werbung	9
17. Ehrungen	9
18. Inkrafttreten	9
Anlage	9

1. Präambel

Wenn im Text der Ordnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männer besetzbar. Die Schiedsrichterordnung regelt die Spielleitung für den DKBC auf der Grundlage der sportlichen Fairness, der Achtung der Sportlerinnen und Sportler und unter Beachtung der Sportordnung des DKBC. Sie ist Teil der Sportordnung und im Teil C hinterlegt.

Der DKBC ist verpflichtet, eine Arbeitsgruppe Schiedsrichter zu bilden. Leiter ist der Referent Schiedsrichterwesen. Den Einsatz der Schiedsrichter in den Bundesligen, bei Deutschen Meisterschaften und Ländervergleichen koordiniert der Referent Schiedsrichterwesen. Bei anderen, über der Landesebene stehenden Wettbewerben, können ebenfalls Schiedsrichter beim Schiedsrichterwart beantragt werden.

Die Landesverbände regeln die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Schiedsrichtern (Grundlizenz)

Der Schiedsrichter muss neutral und korrekt sein.

Änderungen der Schiedsrichterordnung müssen im Ländersportrat des DKBC behandelt und bestätigt werden.

2. Allgemeines

2.1. Zur Durchführung einer der DKBC-Sportordnung entsprechenden Sportbetriebs ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter zur Verfügung stehen.

2.2. Die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie deren Fortbildung, sind in den Ausbildungsvorschriften geregelt.

2.3. Ein Schiedsrichter hat stets ordnungsgemäß gekleidet zu sein. Dazu gehören:

- Lange Stoffhose oder Stoffrock, alles unifarben in schwarz
- rote Oberbekleidung, jeweils unifarben, oder Sondertrikot
- als Oberteile sind zugelassen: Hemd, Bluse, Poloshirt, Sweatshirt und Sweatjacke, jeweils Kurz- oder Langarm, mit DKBC-Emblem
- Sondertrikot für Bundesligen, Meisterschaften und Final Four, gem. den Vorgaben des DKBC Präsidiums verpflichtend zu tragen
- Sportschuhe

Das Schiedsrichteremblem ist auf der linken Brustseite zu tragen. Schiedsrichter mit einer internationalen Lizenz sind berechtigt, ein entsprechendes Abzeichen am Arm zu tragen. Jeder Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter bei seinen Handlungen stets zu beachten und als Vorbild des fairen Sports aufzutreten. Seine Entscheidungen müssen korrekt und von Fachkompetenz geprägt sein. Es besteht Alkohol- und Rauchverbot für den Schiedsrichter während des gesamten Wettkampfes

2.4. Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen, sofern kein Regelverstoß vorliegt.

2.5. Dem Schiedsrichter ist ein geeigneter Platz für seine Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.6. Schiedsrichter müssen **aktives** Mitglied eines Vereins/Klubs im DKBC sein.

3. Organ

Das Organ des Schiedsrichterwesens des DKBC ist die Arbeitsgruppe Schiedsrichter im DKBC

4. Arbeitsgruppe Schiedsrichter im DKBC

4.1. Der DKBC ist verpflichtet, eine Arbeitsgruppe Schiedsrichter zu bilden. Die Arbeitsgruppe ist gemäß den Bestimmungen dieser Schiedsrichterordnung das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

4.2. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus dem Referent Schiedsrichterwesen und seinem Stellvertreter sowie den Schiedsrichterwarten der Länder oder deren Stellvertreter.

4.3. Leiter der Arbeitsgruppe ist der Referent Schiedsrichterwesen.

4.4. Die Arbeitsgruppe Schiedsrichter tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die anfallenden Kosten für die Landesschiedsrichterwarte übernehmen die jeweiligen Landesverbände.

5. Wahlen

5.1. Der Referent Schiedsrichterwesen und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsgruppe Schiedsrichter für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

5.2. Der Referent Schiedsrichterwesen ist stimmberechtigtes Mitglied im Ländersportrat.

5.3. Stimmberechtigung

Bei Abstimmungen hat jeder Landesverband eine Stimme, entweder durch den Landesschiedsrichterwart oder seinem Stellvertreter.

6. Aufgaben des Referenten Schiedsrichterwesen

- Leitung des Schiedsrichterwesens im DKBC
- Weitergabe der Vorschläge der Arbeitsgruppe Schiedsrichter an den Ländersportrat
- Mitarbeit bei der Erstellung der Aus- und Fortbildungsordnung
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern
- In Absprache mit den Landesschiedsrichterwarten Auswahl und Schulung der Schiedsrichter für die Bundesliga-Spiele / Final Four / Meisterschaften

- Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
- Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens
- Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen der Schiedsrichterordnung
- Herausgabe eines aktuellen Anschriftenverzeichnisses unter Beachtung der DSGVO
- Erstellung von Einsatzplänen von Schiedsrichtern in Zusammenarbeit mit den Landesschiedsrichterwarten
- Überprüfung der Schiedsrichter beim Einsatz
- Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung
- Zusammenführen der Einsatzstatistiken der Landesschiedsrichterwarte
- Anträge zur Änderung der Sportordnung

7. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung erfolgt nach der Ausbildungsordnung des DKBC. Die Grundausbildung der Schiedsrichter erfolgt durch die Landesschiedsrichterwarte nach den Vorgaben des Lehrteams des DKBC. Die Aus- und Fortbildung der Bundesliga-Schiedsrichter (auch zuständig für Meisterschaften und Final Four) erfolgt ausschließlich durch das Lehrteam des DKBC. Die Kosten für diese Lehrgänge werden vom Präsidium festgelegt.

8. Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Ausbildungsordnung des DKBC geregelt, und werden vom Lehrteam erstellt bzw. regelmäßig aktualisiert.

9. Leistungsklassen

9.1. Bundesliga-Lizenz

Diese Schiedsrichter sind berechtigt, alle Wettkämpfe im DKBC zu leiten.

9.2. Schiedsrichterlizenz

Diese berechtigt die Schiedsrichter zur Leitung aller Wettkämpfe ihres Landesverbands. Darüber hinaus ist ein Einsatz im DKBC-Pokal nach Absprache zwischen Landesschiedsrichterwart und Referent Schiedsrichterwesen möglich. Schiedsrichter bis 18 Jahre dürfen nur Nachwuchsspiele und als 2. Schiedsrichter eingesetzt werden.

9.3. Bei groben Verstößen gegen das Ethos des Schiedsrichterwesens kann der Leiter der Arbeitsgruppe Schiedsrichter die Lizenz sofort entziehen.

10. Schiedsrichterausweis

10.1. Für die Schiedsrichter wird ein einheitlicher Schiedsrichterausweis vom DKBC herausgegeben, der für alle Ebenen und Länder verbindlich ist.

10.2. Die Ausstellung der Bundesliga-Lizenz regelt das Lehrteam Schiedsrichter im Auftrag des Präsidiums. Die Ausstellung der Grundlizenz regeln die Landesschiedsrichterwarte. Dies gilt auch für alle anderen Eintragungen.

10.3. Der Schiedsrichterausweis muss folgende Daten enthalten:

- Ausweisnummer
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse
- Landesverband
- Staatsangehörigkeit
- erkennbares Passbild
- eigenhändige Unterschrift
- Stempel
- Prüfungsdatum
- erteilte Lizenz
- Bestätigungsvermerk der Fortbildung
- Einsätze

Änderungen von Name, Vorname, Adresse, Landesverband sind durch den Landesschiedsrichterwart vorzunehmen.

10.4. Der Schiedsrichterausweis hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Er ist Eigentum des DKBC und muss beim Ausscheiden auf Verlangen zurückgegeben werden.

10.5. Alle in den Bundesligen und bei Deutschen Meisterschaften eingesetzte Schiedsrichter müssen eine gültige Antidopingvereinbarung nachweisen.

11. Einsatz von Schiedsrichtern

11.1. Alle Wettbewerbe, die der DKBC veranstaltet, müssen entsprechend der Sportordnung des DKBC von Schiedsrichtern geleitet werden. Den Einsatz von Schiedsrichtern und Aufsichtsführenden regeln die Länder in ihrem Verantwortungsbereich selbst.

11.2. Die Einsatzplanung der Schiedsrichter auf DKBC-Ebene erfolgt durch den Leiter der Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Landesschiedsrichterwarten

11.3. Ein durch den zuständigen Schiedsrichterwart eingesetzter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden.

11.4. Bei Kegelveranstaltungen, bei denen mehrere Schiedsrichter fungieren, ist ein Hauptschiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichterwart zu benennen.

11.5. Bei Deutschen Meisterschaften o. ä. hat eine Absprache zwischen dem Vizepräsident Sport oder dem zuständigen Spielleiter und den Schiedsrichtern über den Ablauf der Veranstaltung zu erfolgen.

Bei Meisterschaften und Final Four wird eine Schiedsrichtereinweisung durch den Referenten und Hauptschiedsrichter durchgeführt.

11.6. Lässt es eine Bahnanlage nicht zu, dass eine ordnungsgemäße Leitung des Wettkampfes durch einen Schiedsrichter gewährleistet ist, so bleibt es dem zuständigen Schiedsrichterwart überlassen, zwei Schiedsrichter einzuteilen.

11.7. Beim Spiel über sechs Bahnen ist der Einsatz von zwei Schiedsrichtern **verpflichtend**.

11.8. Erscheint der eingesetzte Schiedsrichter nicht, so wird wie folgt verfahren:

- Bei Anwesenheit eines neutralen, nicht den beteiligten Mannschaften zugehörigen, Schiedsrichters kann dieser die Leitung übernehmen (kein am Spiel beteiligter Sportler) Dies ist auch ohne vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung möglich.
- Ist kein ‚neutraler‘ Schiedsrichter anwesend, kann auch ein Schiedsrichter (kein am Spiel beteiligter Sportler) der beteiligten Mannschaften das Spiel leiten (Vorrang hat die Heimmannschaft). Ist kein Schiedsrichter anwesend, dann übernimmt ein zu benennender Aufsichtsführender, ggfs. Die beiden Mannschaftsführer die Leitung des Spieles.
- Kommt der eingesetzte Schiedsrichter verspätet zum Wettkampf so übernimmt er sofort die weitere Leitung. Diese Übernahme bedarf nicht der Zustimmung der Beteiligten, muss aber sofort bekannt gegeben werden.

12. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters

12.1. Der Schiedsrichter hat im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vom DOSB und seiner Gremien angesetzten Kontrollen zu unterstützen.

12.2. **Die Vorgaben der aktuellen Sportordnungen und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten und umzusetzen.**

12.3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, so rechtzeitig vor einem Wettkampf einzutreffen, dass alle vorbereitenden Arbeiten und etwaige Mängel noch beseitigt werden können. Das Bespielen der Bahnanlage muss gewährleistet sein, ohne den Spielbeginn zu verzögern (**ca. 1 Stunde vor dem angesetzten Spieltermin**).

12.4. Der Schiedsrichter hat sich ordnungsgemäß beim Verantwortlichen für den Wettkampf mit seinem Schiedsrichterausweis auszuweisen.

12.5. Der Schiedsrichter hat das Recht, alle durch die Technik und Elektronik möglichen Hilfsmittel (spezielle Anzeigen) in Anspruch zu nehmen.

Erfolgt ein zweites Spiel unmittelbar nach einem von einem Schiedsrichter geleiteten Wettkampf auf denselben Bahnen, kann auf eine erneute Überprüfung der Anlage verzichtet werden.

12.6. Aufgaben vor, während und nach dem Wettkampf:

- Überprüfung der Bahnen und der Anlage, die gültige Bahnabnahmeurkunde ist zu überprüfen (in der 1. Bundesliga zusätzlich die Internationale Bahnabnahme).
- **Spielberechtigungskontrolle digital im Sportwinner**

- Kugelpasskontrolle bei dem Spiel mit eigenen Kugeln gemäß den Festlegungen der Sportordnung des DKBC.
- Eröffnung des Wettkampfes und Freigabe der Bahnen.
- Sportlich faire und störungsfreie Überwachung des Spielverlaufes nach den Bestimmungen der Sportordnung des DKB und DKBC sowie den Durchführungsbestimmungen und der Schiedsrichterordnung.
- Alle Entscheidungen des Schiedsrichters sind bindend.
- Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die Pflicht, gegen Verstöße der vorgenannten Ordnungen und Sportdisziplin zu ahnden.
- Die Ahndungsmittel sind in der **Sportordnungen und den Durchführungsbestimmungen** des DKBC geregelt.
- Sollte der Schiedsrichter aus zwingenden Gründen vorübergehend die Anlage verlassen müssen, hat er die Aufsichtspflicht einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen. **Das gilt auch für die Einspielzeit.**
- Fehlende Unterlagen und Vorkommnisse sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- Abschlusskontrolle des Spielberichts Bogens und Ergänzung desselben mit seinem Namen, Schiedsrichterausweisnummer und Unterschrift.
- Bekanntgabe des vorläufigen Wettkampfergebnisses.
- Verabschiedung der Mannschaften und Beendigung des Wettkampfes auf den Bahnen.
- Angekreuzte Proteste sind zu kommentieren und dem Spielleiter **und dem Ref. Schiedsrichter** zuzustellen

13. Beobachtung

13.1. Mit der Beobachtung von Schiedsrichtern können Schiedsrichter und in Ausnahmefällen Funktionäre, die im Schiedsrichterwesen geschult sind, in Abstimmung mit dem Sportdirektor, vom Referent Schiedsrichterwesen beauftragt werden.

13.2. In diesem Fall muss ein Bericht über die Tätigkeit des Schiedsrichters angefertigt, mit dem betreffenden Schiedsrichter durchgesprochen und innerhalb von 6 Tagen an den Referenten Schiedsrichterwesen und den Vize-Präsidenten Sport ~~sowie an die Geschäftsstelle~~ gesandt werden.

14. Rechtsprechung

Der Schiedsrichter untersteht grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DKB und DKBC. Ausgenommen sind Verstöße gegen diese Ordnung und das Ansehen der Schiedsrichter, soweit nicht gleichzeitig gegen andere in der RVO geregelte Bestimmungen verstoßen wird.

Zu den Verstößen, deren Ahndungen ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgen, zählen:

- Wiederholter Rückgabe von Spielaufträgen ohne zwingenden Grund;
- Nichtbefolgen der Anordnungen der Schiedsrichterorgane;
- Übernahme der Leitung von Spielen nicht zugelassener Mannschaften oder Veranstaltungen

Die Arbeitsgruppe Schiedsrichter und deren Leiter oder auf Landesebene der Landesschiedsrichterwart können folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Suspendierung auf Zeit
- Streichung von der Schiedsrichterliste

15. Finanzen

Für die Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Schiedsrichter ein Honorar sowie Fahrtkostenersatz. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen Ligen, in denen er tätig ist. Maßgebend sind hier die Honorarsätze des DKBC sowie der einzelnen Länder.

16. Werbung

Den Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze genehmigte Werbung zu tragen. Die Genehmigungen können

- für Einsätze auf Landesebene nur die Länder entsprechend ihrer Festlegungen
- für Einsätze in den Bundesligen und bei Meisterschaften / Final Four nur der DKBC erteilen.

17. Ehrungen

Schiedsrichter können nach den Kriterien der Ehrenordnung des DKBC geehrt werden:

- | | |
|----------------|---------|
| • 100 Einsätze | Urkunde |
| • 200 Einsätze | Urkunde |
| • 300 Einsätze | Urkunde |
| • 500 Einsätze | Urkunde |
| • 750 Einsätze | Urkunde |

18. Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung wurde durch die Classic-Konferenz am 28.02.2004 beraten und mit Änderung am 10.03.2006 beschlossen. Die Änderungen durch Beschlüsse des Ländersportrates vom 24.10.2009, 04.06.2011, 08.06.2012, 24.11.2012, 07.06.2012, 03.06.2016, 29.10.2016, 25.11.2017, 01.07.2018, 09.06.2023, 22.11.2025 und 12.06.2026 wurden entsprechend eingearbeitet. Die Ordnung tritt in dieser Form ab 01.07.2026 in Kraft. Sie kann durch Beschluss des Ländersportrates verändert werden.